

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Forstwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
Ardaggerstraße 83
3300 Amstetten

Beilagen

AML1-A-076/037

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Klaus Grünberger

(07472) 9025

Durchwahl

21625

Datum

27. Mai 2024

Betrifft

Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs, Grdstk. 1462/2, /12, /13, /14 und 1483/3, KG
Perbersdorf, forstliche Raumplanung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum Ansuchen vom 30.4.2024 hinsichtlich Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes wird beiliegende Stellungnahme des Amtssachverständigen
für Forstwesen vom 26.5.2024 übermittelt.

Für die Bezirkshauptfrau

G r ü n b e r g e r

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025	Durchwahl	Datum
	DI Hinterleitner	21629		

Betrifft
Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs, Grdstk. 1462/2, /12, /13, /14 und 1483/3, KG
Perbersdorf, forstliche Raumplanung

Forstfachliche Stellungnahme

Die Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs plant an einem Standort, der derzeit zum Teil als Wald gewidmet ist, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Bauland. Es wird seitens der Gemeinde um eine forstfachliche Stellungnahme zu diesem Vorhaben ersucht.

Folgende Bereiche sind vorgesehen:

Grundstücke Nr. 1462/2, 1462/12, 1462/13, 1462/14 und 1483/3, KG Perbersdorf

Für die Beurteilung der geplanten Umwidmungen und der damit mittel- bis langfristig verbundenen Rodung ist in erster Linie die Situation des Waldareals aus forstrechtlicher und forstraumplanerischer Sicht wichtig. Für den Bereich wird im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Amstetten die Kennziffer 1.2.1. auf der Funktionsfläche Nr. 2 ausgewiesen.

Diese Kennziffer stellt dar, welche Funktionen des Waldes lokal und regional in welcher Ausprägung vorliegen. Im konkreten Fall liegt eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion vor, die Nutzfunktion stellt allerdings die Leitfunktion dar.

Maßgeblich für die Beurteilung von Flächenwidmungen und Rodungen ist auch die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden der Gesamtgemeinde. Im konkreten Fall beträgt die Waldausstattung der KG Perbersdorf 11,3 % und die der Gesamtgemeinde Neuhofen 19,8 %. Es liegt eine positive Waldflächenbilanz vor.

Die sehr geringe Waldausstattung und die erhöhte Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion im Waldentwicklungsplan führen dazu, dass entsprechend den Vorgaben des § 17 Forstgesetz 1975 von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gesprochen werden muss und Rodungen nur bei Überwiegen eines öffentlichen Interesses am Rodungszweck gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung bewilligt werden können.

Durch eine Flächenwidmung würde ein öffentliches Interesse an der Nutzung als Bauland an den verfahrensgegenständlichen Orten dokumentiert. Im allfälligen Rodungsverfahren müsste jedenfalls die unbedingte Notwendigkeit dieser Waldflächenbeanspruchung durch objektiv nachvollziehbare Argumente und dementsprechende gutachtliche Stellungnahmen geklärt werden. Sollte eine derartige Prüfung ein starkes öffentliches Interesse an einer Rodung ergeben, ist durchaus mit einer Bewilligung des Vorhabens zu rechnen. Aus forstfachlicher Sicht

ist allerdings in jedem Fall die Anlage von zumindest flächengleichen Ersatzaufforstungen in der näheren Umgebung unabdingbar notwendig.

Zusammenfassend kann das Vorhaben der Flächenumwidmung auf den oben angeführten Grundstücken dermaßen beurteilt werden, dass für die betroffenen Waldflächen eine erhöhte Wertigkeit in Bezug auf die Wohlfahrtsfunktion vorliegt. Für den Fall, dass ein hohes öffentliches Interesse am Rodungszweck nachgewiesen werden kann, ist eine Bewilligung der Rodung nicht auszuschließen. Auf jeden Fall ist aber damit zu rechnen, dass in einem Rodungsverfahren Ersatzaufforstungen als Ausgleich für den Verlust der Leistungen des Waldes vorgeschrieben werden. Einer Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem vorliegenden Antrag steht aus forstfachlicher Sicht kein grundsätzlicher Einwand entgegen.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bezirksforstinspektion gerne zur Verfügung.